

**Alt / Neu**  
**Gegenüberstellung**

**Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Gebäudefassaden für den Kernbereich der Innenstadt der Stadt Rheine vom .... 2012**

**Inhaltliche Gegenüberstellung der jeweiligen Festsetzungen der bisher gültigen Satzung sowie des Satzungsentwurfs (Stand 25. April 2012) für Werbeanlagen in der Innenstadt von Rheine**

## Inhaltsverzeichnis:

<b>I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND DEFINITIONEN</b>	<b>3</b>
<i>Präambel</i>	3
<i>Sinn und Zweck</i>	7
<i>Räumlicher Geltungsbereich</i>	8
<i>Sachlicher Geltungsbereich</i>	9
<i>Genehmigungsvorbehalt</i>	11
<i>Begriffsdefinition</i>	14
<b>II. VORSCHRIFTEN FÜR WERBEANLAGEN</b>	<b>16</b>
<i>Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen</i>	16
<i>Stätte der Leistung</i>	19
<i>Unzulässige Anbringungsorte für Werbeanlagen</i>	20
<i>Unzulässige Arten und Eigenschaften von Werbeanlagen</i>	23
<i>Horizontale Werbeanlagen (Flachwerbeanlagen und Werbeschriften)</i>	26
<i>Ausleger</i>	28
<i>Vertikale Werbeanlagen</i>	30
<b>III. VORSCHRIFTEN FÜR DIE STRASSESEITIGE FASSADE</b>	<b>31</b>
<i>Fassaden</i>	31
<i>Fenster, Schaufenster und sonstige Fassadenöffnungen</i>	33
<i>Vordächer, Kragplatten und Markisen</i>	35
<b>IV. VORSCHRIFTEN FÜR HINWEISSCHILDER, SCHAUKÄSTEN UND WARENAUTOMATEN</b>	<b>37</b>
<i>Hinweisschilder (Namensschilder)</i>	37
<i>Schaukästen</i>	38
<i>Warenautomaten</i>	39
<i>Abweichungsregel</i>	40
<b>IV. VORSCHRIFTEN FÜR HINWEISSCHILDER, SCHAUKÄSTEN UND WARENAUTOMATEN</b>	<b>40</b>
<i>Ordnungswidrigkeiten</i>	41
<i>Inkrafttreten</i>	42
<b>V. Anlage</b>	
<i>Anlage 1</i>	<b>43</b>

## I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND DEFINITIONEN

<b>Präambel</b>	
<b>Neue Satzung (Entwurf)</b>	<b>Bisher gültige Satzung</b>
<p><b>Präambel</b></p> <p><i>Auf Grundlage der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) – Landesbauordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert am 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am ..... die folgende örtliche Bauvorschrift über die äußere Gestaltung von und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen und Gebäudefassaden als Satzung beschlossen:</i></p> <p>Im Stadtkern von Rheine lässt sich trotz Kriegszerstörungen, markanter Veränderungen in der Wiederaufbauzeit sowie einer regen Bautätigkeit seit den 1970er Jahren auch heute noch deutlich die gewachsene Parzellen- und Gebäudestruktur ablesen.</p> <p>Der Kernbereich der Innenstadt weist überwiegend historisch gewachsene Strukturen einer westfälischen Kleinstadt auf. Typisch hierfür sind beispielsweise die Kleinteiligkeit der Gebäude- und Fassadengliederungen sowie Fassadenoberflächen aus Putz, Ziegelstein und Naturstein. Das Erscheinungsbild des Kernbereiches der Innenstadt wird überwiegend geprägt durch</p>	<p><b>Präambel</b></p> <p><i>Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245), und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NW S. 256) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 20. Februar 2001 folgende örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Gebäudefassaden als Satzung beschlossen sowie am</i>  <i>– 11. Dezember 2001 eine Änderung</i>  erlassen:</p> <p>Werbeanlagen und Gebäudefassaden unterliegen in ihrer Gestaltung dem Zeitgeist und sind daher ständigen Veränderungen mit der derzeitigen Tendenz unterworfen, dass sie immer größer und in den Farben immer greller werden. Die Gebäudefassaden werden mit einer Schicht von Werbeanlagen überzogen, die das historisch gewachsene Stadtbild empfindlich stört.</p> <p>Werbung ist insbesondere für Kaufleute und Handwerker unabdingbarer Bestandteil des Geschäfts. Der Wunsch der gewerblichen Wirtschaft, Werbung zu betreiben, wird grundsätzlich anerkannt. Es ist jedoch erforderlich, diesen Wunsch mit dem Ziel der Erhaltung des historisch gewachsenen</p>

Baudenkmäler und Gebäude aus der Gründerzeit bis in die 50er Jahre des letzten Jahrhunderts.

Im Bereich des Kardinal-Galen-Ringes wurde demgegenüber die historische Stadt- und Baustruktur durch die vor allem in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts erbauten großmaßstäblichen Gebäudekomplexe überformt. Aufgrund seiner wichtigen Eingangs- und Zugangsfunktion zur historisch gewachsenen Innenstadt besitzt dieser Bereich ebenfalls eine herausragende Bedeutung für die visuelle Wahrnehmung des Stadtbildes, insbesondere für auswärtige Besucher der Innenstadt.

Im Spannungsfeld der unterschiedlichen baulichen und stadträumlichen Entwicklungen hat sich in der Innenstadt von Rheine insgesamt ein vielseitiges und gestalterisch hochwertiges Stadtbild entwickelt. Dieses Stadtbild gilt es für die Zukunft zu qualifizieren und dabei die gestalterische Attraktivität des Straßenraumes weiter zu verbessern.

Innenstädte sind seit jeher zentrale Standorte des Handels und der Kommunikation. Der örtliche Einzelhandel und das ansässige Dienstleistungsgewerbe sind wichtige Pfeiler der städtischen Struktur und zeichnen sich durch ein vielfältiges Angebot an Geschäften, einer breit gefächerten Sortimentspalette und zahlreichen ergänzenden Dienstleistungsbetrieben aus. Diese Angebotsvielfalt gilt es im Sinne einer lebendigen Innenstadt langfristig in seiner Hochwertigkeit zu erhalten.

Werbung, d. h. die Anpreisung von Waren und Dienstleistungen, ist dabei ein wichtiges und legitimes Kommunikationsmittel, um Aufmerksamkeit bei potenziellen Kunden zu erzielen und wichtige betriebliche Informationen zu transportieren. Neben der Gestaltqualität des öffentlichen Raumes und markanter, in der Regel historischer Bauten prägen daher insbesondere die Ge-

Stadtbildes in Einklang zu bringen. Insofern werden Art, Umfang, Form, Farbe und Anbringungsort der Werbeanlagen durch diese Satzung beschränkt.

Der Geltungsbereich dieser Satzung weist historisch gewachsene Strukturen des Stadtkerns einer westfälischen Kleinstadt auf mit den typischen Fassaden aus Putz, Ziegelstein und Naturstein. Das Erscheinungsbild des Kernbereichs dieser Innenstadt wird besonders geprägt durch Baudenkmäler und erhaltenswerte Gebäude aus der Gründerzeit bis in die 50er Jahre des letzten Jahrhunderts. Dieses Erscheinungsbild gilt es aus künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Gründen oder wegen ihrer stadtbildpflegerischen, ortsbildprägenden oder geschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

Die getroffenen Regelungen sollen dazu beitragen, dass sich Werbeanlagen und Fassadengestaltungen in die historisch gewachsene Umgebung einfügen und somit die visuelle Attraktivität des Straßenraumes verbessern.

schäfts- und Dienstleistungsnutzungen mit ihrer Außendarstellung das Gesicht der Stadt. Stadtbild, Aufenthaltsqualität und Einkaufserlebnis sind in der Innenstadt untrennbar miteinander verbunden. Werbeanlagen und ihre Gestaltung übernehmen dabei eine stadtbildprägende Schlüsselposition.

Somit ergibt sich hier ein sensibles Verhältnis zwischen öffentlicher, im Interesse der Allgemeinheit stehender Stadtbildpflege und dem berechtigten individuellen Interesse der Gewerbetreibenden, für ihr Geschäft zu werben. Vor diesem Hintergrund sind Regeln erforderlich, um ein in den letzten Jahren entstandenes Ungleichgewicht zulasten des Stadtbildes zukünftig zu vermeiden und einen angemessenen Ausgleich zwischen privatem und öffentlichem Interesse herbeizuführen. Die nachfolgende Gestaltungssatzung dient in diesem Sinne als allgemeinverbindliche rechtliche Grundlage.

Gestaltungssatzungen sind von ihrem Wesen her restriktiv, d. h. durch Ge- und Verbote sollen sie

- einen Mindestschutz des Stadtbildes gewährleisten,
- einen Mindeststandard an gestalterischer Qualität für Werbeanlagen und Fassaden sichern,
- vor offensichtlicher »Verunstaltung« schützen.

Die Regelungen dieser Satzung definieren hierbei einen konkreten Handlungsspielraum und sind als eine allgemeinverbindliche Grundlage anzusehen. Darauf aufbauend können und sollen sich gute und kreative gestalterische Ideen entwickeln, die im Einklang mit der Schutzbedürftigkeit des Stadtbildes stehen. Gleichzeitig bieten die Regelungen den Eigentümern und Einzelhändlern in der Innenstadt ausreichend Rechtsicherheit, gewährleisten die Gleichbehandlung untereinander und dienen dem Schutz vor umfeldbe-

dingten geschäftsstörenden Beeinträchtigungen.

Letztendlich liegt es sowohl im Interesse der Allgemeinheit wie auch des örtlichen Einzelhandels, mittels hochwertiger und einfühlsamer Gestaltung der Werbeanlagen und Fassaden das Stadtbild und damit die Aufenthaltsqualität nachhaltig zu verbessern. Vor dem Hintergrund der immer stärker werdenden Konkurrenz der Innenstädte untereinander ist es wichtig, dass durch gestalterische Maßnahmen das Image der Innenstadt von Rheine als attraktiver Einkaufsstandort mit historischem Ambiente erhalten bleibt und zukunftsorientiert gestärkt wird.

## Sinn und Zweck

Neue Satzung (Entwurf)	Bisher gültige Satzung
<p><b>§ 1 Sinn und Zweck</b></p> <p>Werbeanlagen und die hiermit im räumlichen Zusammenhang stehenden Fassaden von Gebäuden sollen den übergeordneten, historisch geprägten Stadtbildgegebenheiten folgen und sich in Anzahl, Art, Größe, Erscheinungsform und Anordnung in das Stadtbild einfügen. Dabei haben sie sich in das baugestalterische Erscheinungsbild der jeweiligen Gebäudefassade und deren gliedernden Architektur- und Baustilelementen einzufügen. Diese Satzung regelt die Zulässigkeit solcher Anlagen und Fassadengestaltungen.</p>	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Dieser Baustein ist in der bisherigen Satzung nicht vorhanden.</p>

## Räumlicher Geltungsbereich

Neue Satzung (Entwurf)	Bisher gültige Satzung
<p><b>§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</b></p> <p><b>Abs. 1</b></p> <p>Die Satzung gilt für den in der beigefügten Karte (Anlage 1) dargestellten Innenstadtbereich, unterteilt in drei Qualitätszonen (Zone A, Zone B, Zone C). Die Karte ist Bestandteil der Satzung.</p> <p><b>Abs. 2</b></p> <p>Die Bestimmungen zu Gebäudefassaden (Teil III dieser Satzung) gelten nur für die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudeseiten (= straßenseitige Fassaden).</p> <p><b>Abs. 3</b></p> <p>Mit den Bestimmungen dieser Satzung werden auch die Geltungsbereiche rechtsverbindlicher Gestaltungssatzungen und Bebauungspläne berührt. Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bebauungsplan Nr. 10c Westliche Innenstadt, 5. Änderung</li><li>• Bebauungsplan Nr. 120 Bültstiege, 9. Änderung</li></ul> <p>Soweit in den genannten Satzungen, Bebauungsplänen oder örtlichen Bauvorschriften zu diesen Bebauungsplänen inhaltlich berührte bauordnungsrechtliche Festsetzungen getroffen wurden, treten diese gegen die Bestimmungen in dieser Satzung zurück.</p>	<p><b>§ 1 Räumlicher Geltungsbereich</b></p> <p>Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Kernbereich der Innenstadt der Stadt Rheine, mit Gebieten links und rechts der Ems mit folgenden Straßenzügen:</p> <p>An der Stadtmauer, Am Thietor, An der Stadtkirche, Auf dem Hügel, Auf dem Thie, Bahnhofstraße (nördliche Seite), Bernburgplatz, Bültstiege, Butterstraße, Emsstraße, Elter Straße 1 – 8, Heiliggeistplatz, Hemelter Straße 2 a – 6, Herrenschreiberstraße, Hohe Lucht, Humboldtstraße 16 und 18, Im Coesfeld, Katthagen, Klosterstraße, Kolpingstraße, Kugeltimpen, Lingener Straße 1 – 15 und 2 – 26, Marktplatz, Marktstraße, Mühlenstraße, Münstermauer, Münsterstraße 2 – 40 und 1 – 45, Poststraße, Rosenstraße, Thiemauer, Tiefe Straße, Timmermanufer 142 – 170, Zum Dyckhoff.</p> <p>Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist. Die derzeitigen Baudenkmäler und die erhaltenswerten Gebäude sind in einer Liste aufgeführt, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2).</p>

## Sachlicher Geltungsbereich

### Neue Satzung (Entwurf)

### Bisher gültige Satzung

#### **Abs. 4**

Werbeanlagen an Baudenkmalern bzw. in deren unmittelbaren Umgebung unterliegen den speziellen Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gemäß § 9 DSchG in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

#### **Abs. 1**

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten gemäß § 13 BauO NRW: Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Fotoplakate, Lichtwerbungen, Fahnen, Banner, Transparente, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

#### **Abs. 2**

Diese Satzung gilt ebenfalls für jegliche Änderung von straßenseitigen Fassaden und Fassadenoberflächen gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

#### **Abs. 3**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für

- Produktwerbungen gemäß § 5 Abs. 7 dieser Satzung,
- baugenehmigungs- und bauanzeigefreie Werbeanlagen und Warenautomaten,
- baugenehmigungs- und bauanzeigefreie Änderungen an der straßenseitigen Fassade.
- registrierte Firmen- und Warenzeichen. Deren farbliche Gestaltung ist von den Vorschriften dieser Satzung ausgenommen.

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 13 BauO NRW. Danach sind Werbeanlagen alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum oder von öffentlichen genutzten Flächen aus sichtbar sind. Zu den Werbeanlagen gehören auch die erforderlichen konstruktiven nicht transparent wirkenden Elemente, auf denen die Werbung befestigt ist.

Die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen ergeben sich aus den §§ 3 bis 9 dieser Satzung.

Darüber hinaus setzt § 10 dieser Satzung besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Gebäudefassaden fest. Die Änderung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen im Sinne des § 65 Abs. 2 Nr. 2 (1. Halbsatz) bedarf gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 2 (2. Halbsatz) BauO NRW i. V. m. dieser Satzung (örtliche Bauvorschrift i. S. d. § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauO NRW) einer Baugenehmigung.

## Genehmigungsvorbehalt

### Neue Satzung (Entwurf)

### Bisher gültige Satzung

#### **Abs. 4**

Als Werbeanlage im Sinne dieser Satzung gelten nicht:

- Hinweisschilder und Schriftzüge, die Namen, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten beinhalten, eine Ansichtsfläche von 0,10 qm (ca. 0,30 m x 0,30 m) nicht überschreiten und an Einfriedungen, Hauswänden und auf Fenster- und Glasflächen im Eingangsbereich angebracht sind.

#### **§ 4 Genehmigungsvorbehalt**

##### **Abs. 1**

Alle Werbeanlagen und Warenautomaten im Geltungsbereich dieser Satzung - mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Werbeanlagen - sind gemäß § 63 Abs. 1 BauO NRW genehmigungspflichtig. Gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW gilt die Genehmigungspflicht auch für die ansonsten nach § 65 Abs. 1 BauO NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen und Warenautomaten.

##### **Abs. 2**

Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für:

- Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe, Rabattaktionen und andere Sonderverkäufe, an der Stätte der Leistung (Sonderaktionswerbung), jedoch nur bis zum Ende der Veranstaltung und maximal 4-mal im Jahr für einen Zeitraum von jeweils bis zu 3 Wochen.
- Werbeanlagen zu öffentlichen Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes.
- Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Festveranstaltungen. Die Werbeanlagen sind spätestens eine Woche nach Ende der Veranstaltung zu entfernen.

##### **Abs. 3**

Die für Werbeanlagen und sonstige bauliche Veränderungen an eingetragenen oder vorläufig geschützten Baudenkmalern erforderliche besondere Erlaubnis gemäß § 9 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) bleibt unberührt.

#### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

(...) Mit dieser Satzung wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW eine Genehmigungspflicht für nach § 65 Abs. 1 Nrn. 33 und 33 b BauO NRW genehmigungsfreie Werbeanlagen eingeführt. (...)

#### **§ 9 Regelung in besonders schützenswerten Bereichen**

An Baudenkmalern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW und an den in der Anlage 2 aufgeführten erhaltenswerten Gebäuden sowie in deren engerer Umgebung muss neben den sonstigen Regelungen dieser Satzung die Werbung in Firmenzeichen, Einzelbuchstaben oder Schriftzüge (Druck- oder Schreibschrift) aufgelöst werden.

m. dieser Satzung (örtliche Bauvorschrift i. S. d. § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 2

**Abs. 4**

Für alle straßenseitigen Gebäudefassaden gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung gilt, dass die Neuerstellung oder Änderung der äußeren Gestaltung gemäß § 63 Abs. 1 BauO NRW genehmigungspflichtig ist. Dabei gilt die Genehmigungspflicht auch für die ansonsten nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW genehmigungsfreien Änderungen der äußeren Gestaltung.

BauO NRW) einer Baugenehmigung. (...)

## Begriffsdefinition

Neue Satzung (Entwurf)	Bisher gültige Satzung
<p><b>§ 5 Begriffsbestimmungen</b></p> <p><b>Abs. 1</b></p> <p>Werbeanlagen umfassen neben Elementen mit der Werbebotschaft auch den Rahmen, die Unter- bzw. Tragkonstruktion sowie die erforderlichen Leitungszuführungen und ähnliches. Zur Unter- bzw. Tragkonstruktion gehören auch die flächig an der Fassade angebrachten nicht transparenten Elemente, auf denen die Werbung befestigt wird.</p> <p><b>Abs. 2</b></p> <p>Als straßenseitige Fassade und Fassadenoberflächen gilt die Ansichtsfläche des bis zum Dach reichenden, unteren Teils der sichtbaren Hülle eines Gebäudes im Sinne von § 2 Abs. 2 BauO NRW entlang der Erschließungsstraße, der zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgerichtet ist.</p> <p><b>Abs. 3</b></p> <p>Als Großverkaufsstätten im Sinne dieser Satzung gelten Verkaufsstätten mit mindestens 2 oberirdischen Verkaufsgeschossen (Kaufhäuser) oder Verkaufsstätten mit einer Straßenfrontbreite von mehr als 30,0 m an einer Fassadenseite. In entsprechend benannten Fällen gelten für Großverkaufsstätten abweichende Bestimmungen.</p>	<p><b>§ 2 Sachlicher Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Satzung gilt für Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 13 BauO NRW. Danach sind Werbeanlagen alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum oder von öffentlichen genutzten Flächen aus sichtbar sind. Zu den Werbeanlagen gehören auch die erforderlichen konstruktiven nicht transparent wirkenden Elemente, auf denen die Werbung befestigt ist.</p>

**Abs. 4**

Als gliedernde Fassadenelemente gelten Erker, Risalite, Balkone, Altane, Pfeiler und Pfeilervorlagen, Stützen, Gesimse, Stuck- und Schmuckdekor, Fachwerk, Geländer, Fenster- und Türöffnungen.

**Abs. 5**

Als Leuchtkästen oder Leuchtransparente im Sinne dieser Satzung gelten kastenförmige, selbstleuchtende Anlagen die Mittels eines integrierten Leuchtsystems von innen heraus Licht ausstrahlen.

**Abs. 6**

Die in dieser Satzung festgelegten maximal zulässigen Flächengrößen und Abmessungen für Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck.

**Abs. 7**

Produktwerbung im Sinne dieser Satzung ist die Anpreisung von Waren, Marken und Produkten.

**Abs. 8**

Als sonstige Werbe- und Informationsträger im Sinne dieser Satzung gelten Litfaßsäulen, Großwerbetafeln sowie Säulen und Vitrinen, die von städtischer Seite für Werbezwecke auf öffentlichen Flächen bestimmt sind.

## II. VORSCHRIFTEN FÜR WERBEANLAGEN

<b>Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen</b>	
<b>Neue Satzung (Entwurf)</b>	<b>Bisher gültige Satzung</b>
<p><b>§ 6 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen</b> <b>Abs. 1</b></p> <p>Werbeanlagen müssen sich hinsichtlich ihrer Gestaltung in das Stadt- und Straßenbild sowie in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Sie müssen sich nach Größe, Anordnung, Werkstoff und Farbgebung dem Bauwerk anpassen und dürfen die einheitliche Gestaltung sowie die architektonische Gliederung der Fassade (z. B. durch Fensterachsen, Arkaden, Erker, Fachwerk, Risalite oder Gesimse) nicht stören. Gliedernde Fassaden- und Baustilelemente dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>§ 3 Allgemeine Anforderungen</b></p> <p>Werbeanlagen müssen in Form, Dimension, Anordnung, Werkstoff und Farbgebung dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- oder Platzraumes sowie des Gebäudes, an dem sie angebracht sind, entsprechen.</p> <p>Sie sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Stadt- und Straßenbild nicht stören. Bau- und Naturdenkmäler sowie andere erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Diese Forderungen sind insbesondere nicht erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• bei regelloser Anbringung,</li><li>• bei Häufung,</li><li>• bei aufdringlicher Wirkung,</li><li>• wenn Wandflächen, tragende Bauteile oder architektonische Gliederungen in störender Weise bedeckt, verdeckt oder überschritten werden sowie</li><li>• bei einer über mehrere Gebäude hinweggreifenden Werbeanlage.</li></ul>

**Abs.2**

Für die einzelnen Zonen des Geltungsbereiches ist die zulässige Anzahl der Werbeanlagen pro Betrieb und straßenseitiger Gebäudefassade wie folgt geregelt:

- Zone A und B: 2 Werbeanlagen, davon maximal 1 Werbeanlage in Form eines Auslegers gemäß § 11 dieser Satzung.
- Zone C: 2 Werbeanlagen, davon maximal 1 Werbeanlage in Form eines Auslegers gemäß § 11 oder einer vertikalen Werbeanlage gemäß § 12 dieser Satzung.

**Abs.3**

Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind einheitlich in Art, Größe, Gestaltung (Material- und Farbwahl), Anbringung und Beleuchtung zu gestalten.

**§ 7 Ausleger**

Je Geschäft ist nur ein Ausleger zulässig. Bei Eckgrundstücken können Abweichungen gestattet werden.

(Keine weitere Einschränkung für die Anzahl der Werbeanlagen)

**Abs.4**

Werbeanlagen, die aufgrund nicht mehr genutzter Betriebsräume funktionslos geworden sind, und Warenautomaten, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile und sichtbarer Kabelzuführungen innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen nach Aufgabe des Betriebes bzw. der Nutzung zu entfernen. Die sie tragenden Gebäude- und Fassadenteile sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Anstrich, Verputz oder Verkleidung) in das ursprüngliche Erscheinungsbild rückzusetzen. Widerrechtlich an Fassaden, Fenstern oder Türen angebrachte Abdeckungen, Beklebungen oder Plakatierungen sind spätestens innerhalb von 2 Wochen vom Eigentümer der baulichen Anlage zu entfernen.

**Abs.5**

Weihnachts- bzw. Osterdekorationen und ähnliche zeitlich begrenzte Festdekorationen sind von den Vorschriften dieser Satzung ausgenommen.

## Stätte der Leistung

Neue Satzung (Entwurf)	Bisher gültige Satzung
<p><b>§ 7 Stätte der Leistung</b></p> <p><b>Abs.1</b></p> <p>Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Abweichend sind für Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe, die über eine Passage zugänglich sind, je Betrieb in den Eingangsbereichen der Passage eine Werbeanlage zulässig. Diese Werbeanlagen im Eingangsbereich der Passage sind hinsichtlich ihrer Art, Größe und Material einheitlich zu gestalten und in Gruppen zusammenzufassen.</p> <p><b>Abs.2</b></p> <p>Mit der Werbeanlage darf hauptsächlich auf den Namen und die Art des Betriebes (Eigenwerbung) hingewiesen werden. Produktwerbungen (Fremdwerbung) gemäß § 5 Abs. 7 dieser Satzung sind nur in deutlich untergeordneter Form in Verbindung mit Eigenwerbung zulässig, ihre Größe hinsichtlich Fläche und Länge auf maximal 1/3 der Größe der Eigenwerbung beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Werbebotschaften, die auf sonstigen Werbe- und Informationsträgern gemäß § 5 Abs. 8 angebracht werden.</p> <p><b>Abs.3</b></p> <p>Bauschilder und Hinweise auf ausführende Baufirmen an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen und Baugerüsten sind von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 ausgenommen, wenn sie flächig hierauf befestigt werden.</p>	<p><b>§ 4 Anbringung</b></p> <p>Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. (...)</p>

## Unzulässige Anbringungsorte für Werbeanlagen

Neue Satzung (Entwurf)	Bisher gültige Satzung
<p><b>§ 8 Unzulässige Anbringungsorte für Werbeanlagen</b> <b>Abs. 1</b></p> <p>Grundsätzlich unzulässig sind Werbeanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an Erkern, Balkonen, Loggien, Brüstungen, Gesimsen sowie an anderen gliedernden Fassadenelementen,</li> <li>• an und in Türen, Toren, Fenstern und Glasflächen, sofern der Abs. 5 nichts anderes bestimmt, sowie an Fensterläden, Rollläden und Jalousien,</li> <li>• über mehrere Gebäude hinwegreichend,</li> <li>• auf oder an Dach- und Giebelflächen oberhalb der Trauflinie bzw. oberhalb des Attikaabschlusses sowie an Schornsteinen,</li> <li>• an Gebäudeecken,</li> <li>• an Ansichtsflächen bzw. -kanten von Krag- und Vordächern,</li> <li>• an Markisen – mit Ausnahme eines Firmen- bzw. Produktlogos je Markise,</li> <li>• an Stützmauern und Einfriedungen – mit Ausnahme von Hinweisschildern unter Beachtung von § 16 dieser Satzung,</li> <li>• an Masten, Pfeiler, Säulen, Arkadenstützen, Lampen,</li> <li>• an Bäumen und Sträuchern,</li> <li>• in Vorgärten und Vorhöfen.</li> </ul>	<p><b>§ 4 Anbringungsorte</b></p> <p>Werbeanlagen sind unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Straßen(ober-)flächen und Dächern;</li> <li>• an Brandwänden, Giebeln, Schornsteinen und Pfeilern;</li> <li>• oberhalb der Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses und in den Fenstern der Obergeschosse; <u>abweichend können Werbeanlagen in den Obergeschossen ausnahmsweise im Sinne § 11 zugelassen werden, wenn das Gebäude oberhalb des Erdgeschosses entsprechend gewerblich genutzt wird;</u></li> <li>• an Erkern, Balkonen, Brüstungen sowie vor Gesimsen und an anderen architektonisch wesentlich gliedernden Bauteilen;</li> <li>• an Stützmauern und Einfriedigungen; mit Ausnahme von Hinweisschildern für Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,35 qm, die bei Mehrzahl zusammenzufassen und gestalterisch einander anzupassen sind;</li> <li>• auf unbebauten Flächen der Grundstücke;</li> <li>• an Gebäuden oder auf Freiflächen als Fahnen. (...)</li> </ul>

### **Abs.2**

Unzulässig ist die Anordnung von Werbeanlagen oberhalb der Erdgeschosszone. Unter der Erdgeschosszone ist der Teil der Gebäudefassade im Sinne von § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu verstehen, der sich unterhalb der verlängerten Linie der höchstgelegenen Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses befindet (Brüstungslinie des 1. Obergeschosses).

Abweichend können Werbeanlagen in den Obergeschossen ausnahmsweise im Sinne des § 19 dieser Satzung zugelassen werden, wenn das Gebäude oberhalb der Erdgeschosszone gewerblich genutzt wird. Die Ausnahmeregelung für Sonderwerbeaktionen auf Fenster- und Glasflächen im Sinne von Abs. 5 entfällt dabei.

### **Abs.3**

Unzulässig sind freistehende ortsfeste Werbeanlagen (Werbepylone, Fahnenmasten mit Werbefahnen und ähnliches). Hiervon ausgenommen sind Hinweisschilder und sonstige Werbe- und Informationsträger gemäß § 5 Abs.8 dieser Satzung.

### **Abs.4**

Unzulässig sind Zettel- und Bogenanschläge außerhalb der hierfür zugelassenen Werbeträger (kein »wildes Plakatieren«). Als zugelassener Werbeträger gelten sonstige Werbe- und Informationsträger gemäß § 5 Abs.8 dieser Satzung.

### **§ 4 Anbringungsorte**

Werbeanlagen sind unzulässig:

- (...) oberhalb der Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses und in den Fenstern der Obergeschosse; abweichend können Werbeanlagen in den Obergeschossen ausnahmsweise im Sinne § 11 zugelassen werden, wenn das Gebäude oberhalb des Erdgeschosses entsprechend gewerblich genutzt wird; (...)

### **§ 4 Anbringungsorte**

Werbeanlagen sind unzulässig:

- (...) auf unbebauten Flächen der Grundstücke;
- an Gebäuden oder auf Freiflächen als Fahnen. (...)

### **§ 4 Anbringungsorte**

Werbeanlagen sind unzulässig:

- (...) an Stützmauern und Einfriedigungen; mit Ausnahme von Hinweisschildern für Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,35 qm, die bei Mehrzahl zusammenzufassen und gestalterisch einander anzupassen sind; (...)

**Abs.5**

Das Bekleben von Fenster- oder Glasflächen von mehr als 10% der jeweiligen zusammenhängenden Glasfläche ist unzulässig. In Zone B und C ist Fensterwerbung, bei transparenter Ausführung abweichend bis zu einer Fläche von 20 % der jeweiligen zusammenhängenden Glasfläche zulässig. Für die Ermittlung der zulässigen Flächengröße gilt § 5 Abs. 6 dieser Satzung.

Abweichend ist in der Erdgeschosszone eine Beklebung der gesamten Fenster- bzw. Glasfläche für zeitlich begrenzte Sonderaktionswerbungen, bei Leerstand oder Umbaumaßnahmen zulässig.

**Abs.6**

Unzulässig ist Werbung an Giebelfassaden und Brandwänden in Form von Bemalungen, Großwerbetafeln, Großwerbepostern und ähnlichem.

In der Zone C können abweichend im Einzelfall Giebelbemalungen auf giebelständigen Brandwänden gestattet werden, wenn die Werbefläche im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung weniger als 10 % der zusammenhängenden Giebelwandfläche umfasst.

**§ 5 Anordnung und Dimensionierung**

(...) Das Übermalen und Be-/Verkleben von Fenstern und Schaufenstern zum Zwecke der Werbung ist bis zu einem Anteil von maximal 10 % der diesbezüglichen Glasflächen zulässig; für Baudenkmäler und erhaltenswerte Gebäude gilt § 9 Satz 4. (...)

**§ 9 Regelung in besonders schützenswerten Bereichen**

Das Übermalen und Be-/Verkleben von Fenstern und Schaufenstern ist nicht zulässig.

**§ 4 Anbringungsorte**

Werbeanlagen sind unzulässig:

- (...) auf Straßen(ober-)flächen und Dächern;
- an Brandwänden, Giebeln, Schornsteinen und Pfeilern; (...)

## Unzulässige Arten und Eigenschaften von Werbeanlagen

Neue Satzung (Entwurf)	Bisher gültige Satzung
<p><b>§ 9 Unzulässige Arten und Eigenschaften von Werbeanlagen</b></p> <p><b>Abs.1</b></p> <p>Unzulässig sind Werbeanlagen mit grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- und Signalfarben. Hierzu zählen die in der Anlage 3 aufgeführten sowie die hiermit in ihrer visuellen Wirkung vergleichbaren Farben und Farbtöne der RAL-Karte.</p> <p><b>Abs.2</b></p> <p>Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht und Werbeanlagen mit ähnlicher Bauart oder Wirkung (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wechsellichtanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und Filmprojektionen, Wechselbildanlagen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe oder Lichtintensität wechselt usw.).</p> <p><b>Abs.3</b></p> <p>Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen. Hiervon ausgenommen ist die Bestrahlung mit weißlichem oder hellgelblichem Licht. An der Fassade angebrachte Strahler für die Ausleuchtung von Werbeanlagen dürfen maximal 1,0 m gegenüber der Fassade ausladen. Sie sind möglichst klein zu dimensionieren und in möglichst großen Abständen zueinander anzubringen, mindestens jedoch mit einem Abstand von 1,0 m. Eine Blendwirkung auf benachbarte Wohnungsfenster ist auszuschließen.</p>	<p><b>§ 3 Allgemeine Anforderungen</b></p> <p>(...) [Werbeanlagen] sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Stadt- und Straßenbild nicht stören. Bau- und Naturdenkmäler sowie andere erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Diese Forderungen sind insbesondere nicht erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei aufdringlicher Wirkung, (...)</li> </ul> <p><b>§ 8 Lichtwerbung</b></p> <p>Bewegliche und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, sind unzulässig. (...)</p> <p><b>§ 8 Lichtwerbung</b></p> <p>(...) An der Fassade angebrachte Strahler für die Ausleuchtung von Schriftzügen, Tafeln usw. dürfen maximal 1,0 m ausladen. Sie sind möglichst klein zu dimensionieren und <u>in möglichst großen Abständen zueinander anzubringen. (...)</u></p>

**Abs.4**

Die Unzulässigkeit von Leuchtkästen und Leuchttransparenten gemäß § 5 Abs. 5 oder sonstige kastenförmige Werbeträger ist in den jeweiligen Zonen wie folgt geregelt:

- in Zone A: generell unzulässig,
- in Zone B: unzulässig, wenn eine Ansichtsfläche von 0,8 qm überschritten wird.

**§ 6 Werbung an Krag- und Vordächern**

Werbeanlagen an und auf Krag- bzw. Vordächern sind in Firmenzeichen, Einzelbuchstaben oder als Schreibschrift auszuführen.

Schriftzüge in Form von geschlossenen Kastenttransparenten sind unzulässig.

**§ 9 Regelung in besonders schützenswerten Bereichen**

An Baudenkmalern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW und an den in der Anlage 2 aufgeführten erhaltenswerten Gebäuden sowie in deren engerer Umgebung muss neben den sonstigen Regelungen dieser Satzung die Werbung in Firmenzeichen, Einzelbuchstaben oder Schriftzüge (Druck- oder Schreibschrift) aufgelöst werden.

In den oben genannten Sonderschutzbereichen dürfen Werbeanlagen mit Leuchtschrift oder Leuchtzeichen sowie Leuchtkästen, -Kastenttransparente nicht angebracht werden. Die Buchstaben dürfen mit weißem bis hellgelbem Licht hinterstrahlt werden. Die Beleuchtungstechnik ist unauffällig anzubringen.

**Abs.5**

Unzulässig sind Spannbänder und Werbeplanen sowie senkrecht oder schräg zur Fassade ausgestellte Werbefahnen.

In den Zonen B und C sind nur bei Großverkaufsstätten gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung parallel zur Fassade angebrachte Spannbänder und Werbeplanen abweichend zulässig, sofern es sich um zeitlich begrenzte Sonderaktionswerbung (maximal 4-mal im Jahr für einen Zeitraum von jeweils bis zu 3 Wochen) handelt.

**Abs.6**

Unzulässig ist die sichtbare Anordnung von technischem Zubehör der Werbeanlage wie beispielsweise Kabelführungen und Montageleisten.

**§ 4 Anbringungsorte**

Werbeanlagen sind unzulässig:

- (...) an Gebäuden oder auf Freiflächen als Fahnen. (...)

## Horizontale Werbeanlagen (Flachwerbeanlagen und Werbeschriften)

Neue Satzung (Entwurf)	Bisher gültige Satzung
<p><b>§ 10 Horizontale Werbeanlagen (Flachwerbeanlagen und Werbeschriften)</b> <b>Abs.1</b></p> <p>Horizontale Werbeanlagen sind parallel zur Fassade anzubringen. Die schräge Anordnung von Werbeanlagen bzw. Schriftzügen ist nicht zulässig. Die Anordnung der horizontalen Werbeanlage muss auf die Gliederung der Fassade abgestimmt sein und darf die gliedernden Fassadenelemente im Sinne von § 5 Abs. 4 dieser Satzung nicht überdecken bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Um diese übergeordneten Vorgaben zu erreichen, können Abweichungen von den in den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Maßen zugelassen werden.</p>	<p><b>§ 5 Anordnung und Dimensionierung</b></p> <p>Werbeanlagen müssen horizontal und parallel zur Fassade angebracht werden. Davon unberührt bleiben Ausleger gemäß § 7 dieser Satzung.</p>

### **Abs.2**

Horizontale Werbeanlagen sind nur in Form von baukörperlich getrennten Einzelbuchstaben, zusammenhängenden Schriftzügen (Schreibschrift) und einzelnen Firmen- und Werbelogos zulässig. Die horizontale Werbeanlage muss folgende Höchstmaße einhalten:

- Höhe: max. 0,5 m
- Länge: max. 2/3 der Fassadenbreite im Sinne des § 5  
Abs. 2 dieser Satzung, höchstens jedoch 5,0 m
- Stärke/Bautiefe: max. 0,1 m

In der Zone C können die Höchstmaße abweichend um jeweils bis zu 50 % überschritten werden.

Als Länge gilt hier der Abstand zwischen den beiden am weitesten entfernt liegenden Außenkanten der einzelnen Elemente einer Werbeanlage.

### **Abs.3**

Ungeachtet der Bestimmungen unter Abs. 2 müssen horizontale Werbeanlagen folgende Mindestabstände einhalten:

- zu Gebäudeaußenecken und angrenzenden Gebäuden: min. 0,5 m
- zwischen Werbeanlagen verschiedener Betriebe: min. 1,0 m
- zu Vordächern und Kragplatten: min. 0,2 m

### **§ 5 Anordnung und Dimensionierung**

Werbeanlagen dürfen nicht höher als 0,5 m sein und nicht mehr als 0,3 m vor die Fassade treten. Ihre Stärke wird begrenzt auf 0,2 m. Die Längen der Werbeanlagen dürfen höchstens 5,0 m betragen. Bei Gebäuden, die ablesbare Fassadenabschnitte von mehr als 25,0 m aufweisen, wird diese Länge auf maximal 10,0 m beschränkt. (...)

### **§ 5 Anordnung und Dimensionierung**

(...) Der Abstand zu den Haus- bzw. Fassadenabschnittsenden muss mindestens 0,5 m betragen; zwischen Werbeträgern verschiedener Ladeneinheiten mindestens 1,0 m.(...)

## Ausleger

Neue Satzung (Entwurf)	Bisher gültige Satzung
<p><b>§ 11 Ausleger</b> <b>Abs.1</b></p> <p>Ausleger sind senkrecht zur Fassade anzubringen. Die schräge Anordnung ist nicht zulässig. Die Anordnung muss auf die Gliederung der Fassade abgestimmt sein und darf die gliedernden Fassadenelemente gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung nicht überdecken.</p> <p><b>Abs.2</b></p> <p>Die Größe des Auslegers (inklusive Auslegerhalterung) darf folgende Höchstmaße nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Höhe: max. 0,90 m</li><li>• Breite: max. 1,00 m</li><li>• Bautiefe: max. 0,10 m</li></ul> <p>In der Zone C können die Höchstmaße abweichend um jeweils bis zu 50 % überschritten werden.</p>	<p><b>§ 7 Ausleger</b></p> <p>Ausleger-Schriftzüge oder -Symbole sind nur zulässig, wenn sie sich an den jeweiligen Hausenden befinden und senkrecht zur Fassade angebracht werden. (...)</p> <p>(...) Je Geschäft ist nur ein Ausleger zulässig. Bei Eckgrundstücken können Abweichungen gestattet werden.(...)</p> <p><b>§ 7 Ausleger</b></p> <p>(...) Die maximale Ausladung darf 1,0 m betragen. Die Transparent- bzw. Schildgröße darf nicht höher als 0,9 m und nicht stärker als 0,2 m sein. (...)</p>

**Abs.3**

Ausleger müssen folgende Abstände einhalten:

- zur nächstgelegenen Werbeanlage: min. 1,0 m
- zur Fassade: min. 0,2 m und max. 0,3 m
- zu Gebäudeecken und Grundstücksgrenzen: min. 0,5 m
- zu Kragplatten, Vordächern, horizontalen Werbeanlagen: min. 0,5 m
- zum Gehweg/Fußgängerbereich (lichter Durchgang): min. 2,3 m
- zur Fahrbahn (horizontal gemessener Abstand): min. 1,0 m

**Abs.4**

Unzulässig sind Ausleger in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder ähnlichen Körpern, figürlichen Formen sowie in Form von großdimensionierten Produktimitaten (z. B. Handy, Brille, Schlüssel).

Ausgenommen hiervon sind Ausleger die folgende Maße nicht überschreiten:

- Höhe: max. 0,60 m
- Breite: max. 0,70 m
- Bautiefe: max. 0,10 m

**§ 7 Ausleger**

(...) Der Abstand von den Haus- bzw. Fassadenabschnittsenden muss mindestens 0,2 m betragen. (...)

## Vertikale Werbeanlagen

Neue Satzung (Entwurf)	Bisher gültige Satzung
<p><b>§ 12 Vertikale Werbeanlagen</b></p> <p><b>Abs.1</b></p> <p>Vertikale Werbeanlagen sind gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung ausschließlich in der Zone C und ausschließlich an Gebäuden mit</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• einer Großverkaufsstätte gemäß § 5 Abs. 3 oder</li><li>• einer reinen Hotelnutzung</li></ul> <p>zulässig. § 11 Absätze 1, 3 und 4 dieser Satzung gelten sinngemäß auch für vertikale Werbeanlagen.</p> <p><b>Abs.2</b></p> <p>Vertikale Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn sie aus übereinander angeordneten Einzelbuchstaben oder Kästen mit Einzelbuchstaben bestehen. Darüber hinaus gelten folgende Höchstmaße je Einzelbuchstabe bzw. je Kasten mit Einzelbuchstabe:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Höhe: max. 0,60 m</li><li>• Breite: max. 0,60 m</li><li>• Stärke: max. 0,10 m</li></ul> <p>Bei Kästen mit Einzelbuchstaben dürfen die Schrifthöhe sowie die Schriftbreite jeweils maximal 0,50 m betragen.</p> <p><b>Abs.3</b></p> <p>Vertikale Werbeanlagen können bis zu einer Höhe von <math>\frac{2}{3}</math> der Fassadenhöhe auch in den Obergeschossen angeordnet werden.</p>	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Das Thema vertikale Werbeanlagen ist bisher nicht durch eine Satzung geregelt. Diese Form der Werbeanlage findet vorwiegend in Bereichen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung Verwendung.</p>

### III. VORSCHRIFTEN FÜR DIE STRASSESEITIGE FASSADE

<b>Fassaden</b>	
<b>Neue Satzung (Entwurf)</b>	<b>Bisher gültige Satzung</b>
<p><b>§ 13 Fassaden</b> <b>Abs.1</b></p> <p>Im Bereich der straßenseitigen Fassade im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist bei Umbauten, Erneuerungen und Instandsetzungen der ursprüngliche Gesamteindruck der Gebäudefassade einschließlich ihrer gliedernden Fassadenelemente im Sinne von § 5 Abs. 4 zu erhalten.</p> <p><b>Abs.2</b></p> <p>Oberflächenmaterialien und Farben der straßenseitigen Fassade sind auf die entsprechenden Materialien und Farben über alle Geschosse aufeinander abzustimmen. Dabei kann der Sockelbereich farblich leicht abgesetzt werden.</p>	<p><b>§ 10 Gestaltung der Gebäudefassaden</b></p> <p>Durch Errichtung und Änderung von Gebäudefassaden soll das Erscheinungsbild der Innenstadt im Sinne der Präambel dieser Satzung positiv beeinflusst werden. Dabei sind die Fassaden so zu gestalten, dass sie sich nach Material, Maßstab, Form und Farbgebung den Baudenkmälern und erhaltenswerten Gebäuden in der näheren Umgebung anpassen. (...)</p> <p><b>§ 10 Gestaltung der Gebäudefassaden</b></p> <p>Das Verkleiden der Außenfronten mit Metall, glasierten Keramikplatten, Fliesen oder Kunststoff sowie die Verwendung ähnlich wirkender Anstriche ist unzulässig.</p>

**Abs.3**

Folgende Oberflächenmaterialien und Farben sind für die Fassaden unzulässig:

- grelle Farbanstriche und Farben im Sinne von § 9 Abs. 1 dieser Satzung oder reines weiß,
- polierte, glänzende, reflektierende oder spiegelnde Fassadenoberflächen, insbesondere glasierte Keramik, engobierte Spaltklinker, Schiefer, geschliffener Werk- oder Kunststein,
- Fassadenverkleidungen aus Waschbeton, Fliesen bzw. Keramik, Schiefer (-imitate), Kunststoff oder Faser-Zement, in der Zone A auch aus Metall oder Beton.

Abweichungen hiervon sind möglich, wenn die Fassadenmaterialien oder –farben des Gebäudes historisch verbürgt sind.

## Fenster, Schaufenster und sonstige Fassadenöffnungen

Neue Satzung (Entwurf)	Bisher gültige Satzung
<p><b>§ 14 Fenster, Schaufenster und sonstige Fassadenöffnungen</b></p> <p><b>Abs.1</b></p> <p>Vorhandene Fensteröffnungen dürfen nicht vergrößert werden, wenn dadurch die baustiltypische Gliederung der Fassade gestört wird. Das statische System, wie es sich aus der baulichen Konstruktion der Außenwand ergibt, muss erkennbar bleiben.</p> <p><b>Abs.2</b></p> <p>Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie müssen in der Senkrechten Bezug nehmen zu Fensteröffnungen bzw. zur Fassadengliederung in den darüber liegenden Geschossen (z. B. geschossübergreifende Linie der Fensterachsen oder Fensteraußenkanten).</p> <p><b>Abs.3</b></p> <p>Bei Lochfassaden müssen Fenster-, Schaufenster- und Türöffnungen folgende Abstände einhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• von Gebäudeaußenkanten:                mindestens 0,50 m</li> <li>• zwischen den Fassadenöffnungen: mindestens 0,25 m</li> </ul>	<p><b>§ 10 Gestaltung der Gebäudefassaden</b></p> <p>(...) Die Gebäude müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin über alle aufgehenden Geschosse durchgehend in Fassadenabschnitte gegliedert sein. Maßstab der Fassadenabschnitte sind die historischen Parzellenbreiten. (...)</p> <p><b>§ 10 Gestaltung der Gebäudefassaden</b></p> <p>Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie haben sich nach Form, Größe und Sprossenaufteilung in die Gebäudefront einzufügen, d.h., es sind Maßbeziehungen zu den Fensterachsen der Obergeschosse aufzunehmen.</p>

**Abs.4**

Folgende Fenstergestaltung ist unzulässig:

- grelle Farben im Sinne von § 9 Abs. 1 dieser Satzung für den Blendrahmen,
- gewölbte oder farblich getönte Fensterscheiben, Buntglas, Butzenscheiben,
- vollständig transluzente bzw. undurchsichtige oder erheblich spiegelnde Verglasungen,
- aufgesetzte und gegenüber der Fassade vorstehende Rolladenkästen

## Vordächer, Kragplatten und Markisen

Neue Satzung (Entwurf)	Bisher gültige Satzung
<p><b>§ 15 Vordächer, Kragplatten und Markisen</b></p> <p><b>Abs.1</b></p> <p>Vordächer dürfen nur aus transparenten Materialien bestehen. Eine Ausnahme hiervon kann erteilt werden wenn dies historisch verbürgt ist. Kubisch und massiv wirkende Formen und Applikationen sind unzulässig.</p> <p>Markisen und andere vorstehende oder ausstellbare Sonnenschutzanlagen sind nur in Verbindung mit Schaufenstern zulässig und dürfen die Breite der Fassadenöffnung des Schaufensters nicht überschreiten. Im Übrigen ist § 8 Abs. 1 zu beachten.</p> <p><b>Abs.2</b></p> <p>Unzulässig sind Markisen mit geschlossenen Seiten (Korbmarkisen) sowie Markisen, die zusammenhängend über mehreren Fassadenöffnungen angebracht sind.</p> <p><b>Abs.3</b></p> <p>Vordächer und Markisen dürfen maximal 1,50 m gegenüber der Fassade vorstehen bzw. ausladen. Vordächer und Markisen sind nicht gleichzeitig an einer Fassade zulässig.</p>	<p><b>§ 10 Gestaltung der Gebäudefassade</b></p> <p>(...) Markisen, Krag- und Vordächer dürfen nur unterhalb der Fensterbrüstungen des 1. Obergeschosses angebracht werden. Fassadengliedernde Architekturteile wie Lisenen, Pfeiler und Gesimse dürfen nicht überschritten, Inschriften und Schmuckteile nicht verdeckt werden. Markisen, Krag- und Vordächer dürfen Durchblicke auf Baudenkmäler und erhaltenswerte Gebäude nicht beeinträchtigen.</p> <p>Markisenanlagen sind hinsichtlich ihrer Länge auf die Fassadengliederung, insbesondere auf die Fenster- und Türöffnungen abzustimmen.</p> <p><b>§ 10 Gestaltung der Gebäudefassade</b></p> <p>(...) Markisenanlagen sind hinsichtlich ihrer Länge auf die Fassadengliederung, insbesondere auf die Fenster- und Türöffnungen abzustimmen.</p>

**Abs.4**

Kragplatten (gegenüber der Fassade vorstehende Flachdachkonstruktionen) müssen einschließlich ihrer Bekleidungen folgende Maße einhalten:

- Ansichtsfläche (Dicke): maximal 0,25 m
- Auskragung vor die Fassade: maximal 1,00 m

**Abs.5**

Vordächer, Kragplatten und Markisen müssen einen Mindestabstand (lichte Höhe) zur Verkehrsfläche (Gehweg, Straße) von 2,50 m einhalten.

**Abs.6**

Unzulässig sind Vordächer, Kragplatten und Markisen mit grellen Farben im Sinne von § 9 Abs. 1 dieser Satzung sowie mit glänzenden, reflektierenden oder spiegelnden Oberflächen (hierzu zählt nicht ein transparentes bzw. halbtransparentes Glas).

**Abs.7**

Vordächer, Markisen, Sonnen- und Witterungsschutzanlagen u. ä., die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## IV. VORSCHRIFTEN FÜR HINWEISSCHILDER, SCHAUKÄSTEN UND WARENAUTOMATEN

<b>Hinweisschilder (Namensschilder)</b>	
<b>Neue Satzung (Entwurf)</b>	<b>Bisher gültige Satzung</b>
<p><b>§ 16 Hinweisschilder (Namensschilder)</b>  <b>Abs.1</b>                      Hinweisschilder für Namen, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten, ab einer Größe von 0,1 qm dürfen je Nutzer eine Größe von 0,25 qm nicht überschreiten. Abweichungen können gestattet werden bei Bezug auf bestehende Fasadengliederungen, bei einer besonders großen Anzahl von Schildern (beispielsweise an Passageneingängen) oder bei Hinweisschildern auf öffentlichen Verkehrsflächen.</p> <p><b>Abs.2</b>                      Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind in Gruppen zusammenzufassen und in Material, Farbe und Größe einheitlich zu gestalten. § 9 Abs. 1 dieser Satzung gilt sinngemäß.</p>	<p><b>§ 4 Anbringungsorte</b>                      Werbeanlagen sind unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• (...) an Stützmauern und Einfriedigungen; mit Ausnahme von Hinweisschildern für Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,35 qm, die bei Mehrzahl zusammenzufassen und gestalterisch einander anzupassen sind; (...)</li> </ul>

## Schaukästen

Neue Satzung (Entwurf)	Bisher gültige Satzung
<p><b>§ 17 Schaukästen</b></p> <p><b>Abs.1</b> Schaukästen sind nur für kommunale und kirchliche Mitteilungen, Vereinsmitteilungen sowie Mitteilungen für gastronomische Betriebe zulässig. Schaukästen sind nur an Gebäuden zulässig und dürfen nicht auf gliedernden Fassadenelementen im Sinne von § 5 Abs. 4 dieser Satzung angebracht werden.</p> <p><b>Abs.2</b> Schaukästen dürfen gegenüber der Fassade bis maximal 0,15 m vorstehen.</p> <p><b>Abs.3</b> Schaukästen für gastronomische Betriebe dürfen insgesamt eine Fläche von 0,30 qm nicht überschreiten.</p>	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Das Thema Schaukästen ist bisher nicht durch eine Satzung geregelt.</p>

## Warenautomaten

Neue Satzung (Entwurf)	Bisher gültige Satzung
<p><b>§ 18 Warenautomaten</b></p> <p><b>Abs.1</b></p> <p>Warenautomaten sind nur zulässig, wenn sie in einer engen räumlichen und sachlichen Beziehung zu einem Verkaufs- oder Dienstleistungsbetrieb stehen. Dabei ist je Betrieb nur ein Warenautomat zulässig.</p> <p><b>Abs.2</b></p> <p>Warenautomaten sind nur innerhalb der Grundrissfläche von Gebäuden zulässig (Hauseingänge, Hofeinfahrten, Passagen u. ä.). An straßenseitigen Fassaden sind Warenautomaten unzulässig.</p>	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Das Thema Warenautomaten ist bisher nicht durch eine Satzung geregelt.</p>

## V. VORSCHRIFTEN FÜR HINWEISSCHILDER, SCHAUKÄSTEN UND WARENAUTOMATEN

<b>Abweichungsregel</b>	
<b>Neue Satzung (Entwurf)</b>	<b>Bisher gültige Satzung</b>
<p><b>§ 19 Abweichungsregel</b></p> <p>Von den Bestimmungen dieser Satzung können in Einzelfällen Abweichungen gemäß § 73 BauO NRW zugelassen werden, sofern die Abweichungen nicht gegen den Sinn der Satzung verstoßen, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• deutliche Dominanz der Architekturelemente vor der Werbung,</li> <li>• Integration und Abstimmung der Werbeanlagen auf die Fassadengliederung,</li> <li>• klare Ablesbarkeit des Straßenverlaufs und des Stadtraumes,</li> <li>• unbeeinträchtigte Blickbeziehungen auf städtebaulich markante Bauwerke sowie auf Plätze und Parkflächen,</li> </ul> <p>oder sofern die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde. Hierzu zählt ebenfalls die Benennung von Gebäuden oder öffentlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.</p>	<p><b>§ 11 Abweichungen</b></p> <p>Von den Anforderungen dieser Satzung können im Einzelfall Abweichungen gemäß § 73 BauO NRW zugelassen werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen vereinbar und stadtgestalterisch vertretbar ist.</p>

## Ordnungswidrigkeiten

Neue Satzung (Entwurf)	Bisher gültige Satzung
<p><b>§ 20 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 13 oder Nr. 20 BauO NRW. Gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 250.000 EUR geahndet werden.</p>	<p><b>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 84 BauO NRW vorsätzlich oder fahrlässig dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.</p>

<b>Inkrafttreten</b>	
<b>Neue Satzung (Entwurf)</b>	<b>Bisher gültige Satzung</b>
<p><b>§ 21 Inkrafttreten</b>  Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Gebäudefassaden für den Kernbereich der Innenstadt der Stadt Rheine« vom 8. März 2001, geändert am 1. Januar 2002, außer Kraft.</p>	<p><b>§ 13 In-/Außerkräfttreten</b>  Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen für den Kernbereich der Innenstadt von Rheine" vom 16. Juni 1996 außer Kraft.</p> <p>Die Änderung der Satzung (§ 12 Satz 2) vom 11. Dezember 2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.</p>

